jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/12/21 1Ob45/87, 1Ob3/89, 1Ob47/91, 1Ob256/05m, 1Ob98/16t, 1Ob118/18m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1987

Norm

AHG §1 Ba
WRG §36

Rechtssatz

Wasserversorgungsanlagen werden im allgemeinen in Erfüllung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung geführt. Dies trifft auf eine Gemeindewasserleitungsanlage zu, wenn die von der Gemeinde erlassene Wasserleitungsordnung mit Bescheid durchsetzbaren Anschlusszwang sowie Vorschreibung von Gebühren vorsieht und Verstöße als Verwaltungsübertretung ahndet.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 45/87
  Entscheidungstext OGH 21.12.1987 1 Ob 45/87
- 1 Ob 3/89
  Entscheidungstext OGH 15.03.1989 1 Ob 3/89
  Auch; Beisatz: Schäden, die einem an die Wasserleitung angeschlossenen Teilnehmer durch deren Betrieb erwachsen sind, sind nach den Bestimmungen des AHG geltend zu machen (1 Ob 45/87). (T1); Veröff: SZ 62/41
- 1 Ob 47/91
  Entscheidungstext OGH 29.01.1992 1 Ob 47/91
  Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Bei Beurteilung deliktischer Haftung sind die Vorschriften des AHG dann anzuwenden, wenn der Schaden von Wasserversorgungsanlagen ausgeht, für die gemäß § 36 Abs 1 WRG Anschlusszwang vorgesehen ist. (T2); Veröff: EvBl 1992/105 S 452
- 1 Ob 256/05m
  Entscheidungstext OGH 04.04.2006 1 Ob 256/05m
  Beis wie T1; Beisatz: Hier: Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz 1962, LGBl 1962/155; Schäden, die auf den Konsum von bleihältigem Trinkwasser zurückzuführen sind. (T3)
- 1 Ob 98/16t
  Entscheidungstext OGH 27.09.2016 1 Ob 98/16t
  Beisatz: Das Gesetz muss die Befugnis der Gemeinde zur hoheitlichen Entgeltvorschreibung deutlich erkennbar einräumen. (T4)
  Beisatz: Hier: Wasserbezugsentgelte nach dem WLVG 2007 (Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, LGBl 2007/73); hier privatrechtlicher Natur. (T5)
- 1 Ob 118/18m
  Entscheidungstext OGH 21.11.2018 1 Ob 118/18m
  Beis wie T4; Beisatz: Selbst wenn der Anschlusszwang öffentlich?rechtlich geregelt ist, kann die Verrechnung des Entgelts privatrechtlich bleiben, wenn nicht auch diese Frage durch Gesetz öffentlich?rechtlich geregelt wird. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0050072

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

29.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at